Prof. Dr. Christoph Brüning
Präsident

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7586

26. Oktober 2026

Einführung in den Einzelplan 15 in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses mit dem Innen- und Rechtsausschuss am 26. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen heute als Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts den Einzelplan des Landesverfassungsgerichts vorstellen zu dürfen.

Gestatten Sie mir den einleitenden Hinweis, dass die Etablierung eines eigenen Einzelplanes für das Landesverfassungsgericht – ungeachtet des überaus bescheidenen Volumens des Haushaltes – Konsequenz des Umstandes ist, dass das Landesverfassungsgericht nicht nur Gericht, sondern zugleich ministerialfreies Verfassungsorgan ist. Dieser Status erfordert, dass das Landesverfassungsgericht den Entwurf des Haushaltsplans selbst aufstellt und diesen dann nicht innerhalb der Exekutive, sondern einzig gegenüber dem Landtag verantwortet.

Der Einzelplan selbst ist übersichtlich:

Als Personalausgaben sind Entschädigungen für die Richterinnen und Richter in einer Größenordnung von etwa 73.800,- € eingestellt. Der tatsächliche Bedarf ist schwer zu prognostizieren, da die Entschädigung nur in den Monaten gewährt wird, in denen das Gericht berät, entscheidet oder verhandelt. Die Zahl dieser Monate hängt somit von der Inanspruchnahme des Gerichts und der Komplexität der Fälle ab. Mit dem Ansatz wird das Gericht in der Lage sein, in zehn Monaten tätig zu sein, ohne einen Nachtrag erbitten zu müssen.

In dem Einzelplan sind weiterhin keine Entgelte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder der Verwaltung des Gerichts vorgesehen. Dies erklärt sich aus § 12 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes, wonach sich das Gericht der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts und der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen darf. Davon machen wir in enger Abstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht Gebrauch.

In der Haushaltsanmeldung sind auch keine Bezüge für an das Landesverfassungsgericht abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen. In der Praxis werden seit Gründung des Gerichts im Jahre 2008 bis zu 1,0 richterliche Arbeitskraftanteile – derzeit anteilig auf zwei Köpfe verteilt – an das Gericht abgeordnet. Eine Kostenerstattung an den Einzelplan 09 findet im Einvernehmen mit dem Justizministerium wegen der insoweit gegebenen wechselseitigen Flexibilität nicht statt.

Diese pragmatische Lösung steht unter dem Vorbehalt einer einigermaßen gleichbleibenden Belastung des Landesverfassungsgerichts. Insoweit muss beobachtet und geprüft werden, ob gelegentlich eine Umstellung vorgenommen werden sollte. Diese wäre sicherlich geboten, wenn das Landesverfassungsgericht auch mit Individualverfassungsbeschwerden angerufen werden könnte, weil sich die Fallzahlen dann – je nach Umfang der für beschwerdefähig erklärten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte – vervielfachen dürften. Dies würde unter Umständen sowohl Veränderungen der Entschädigungen im Hauptamt – schon jetzt bildet die an Beratungen geknüpfte Entschädigung nicht ab, dass Verwaltungsaufgaben, Kommunikation und Austausch unter den Richterinnen und Richtern ganzjährig anfallen – als auch eine Verstärkung der Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfordern. In der Folge könnte dann auch ein gesonderter Ansatz dieser Personalkosten im Haushalt des Landesverfassungsgerichts naheliegen.

Abschließend möchte ich auf das Symposium „Kraft und Resilienz von Landesverfassung und Landesverfassungsgerichtsbarkeit“ am 26. November 2026 hier im Landeshaus hinweisen. Diese Veranstaltung fügt sich ein in eine kleine Reihe von Tagungen – zuletzt im vergangenen Jahr in Halle an der Saale –, die ich 2023 begonnen habe und die im nächsten Jahr wieder in einem anderen Bundesland fortgeführt werden soll. Es ist mir ein Anliegen (gewesen), sich gerade in diesen für Politik und Staat herausfordernden Zeiten über den landesverfassungsrechtlichen Rahmen fachlich auszutauschen. Nicht zuletzt mit Blick auf die anstehende Änderung der Landesverfassung und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes sehe ich Schleswig-Holstein in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen auf einem guten Weg.

Prof. Dr. Christoph Brüning